

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin
überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: II D 14

Bearbeiter/in:
Hr. Bogenschneider
Zimmer: 149

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 13-84 98**
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913

Fax Durchwahl (030) **90 13-76 13**

matthias.bogenschneider
@senweb.berlin.de

(E-Mail-Adresse für Dokumente mit qualifizierter
elektronischer Signatur;
De-Mails richten Sie bitte an
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum **24. April 2018**

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 01/2018

Öffentliches Auftragswesen

hier: Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)

Gemäß § 1 Absatz 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399 vom 22.07.2010), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159 vom 16.06.2012), werden Aufträge für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) unterfällt, nur an Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt.

Darüber hinaus sind gemäß § 1 Absatz 6 S. 1 bis 3 BerlAVG die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich zu verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringende Leistung



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut IBAN
Postbank Berlin DE 47100100100000058100
Landesbank Berlin DE 2510050000990007600
Bundesbank Filiale Berlin DE 5310000000010001520

BIC
PBNKDEFF
BELADEBEXXX
MARKDEF1100

nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte maßgeblich sind.

Das AEntG wurde durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2739) geändert.

Das AEntG entfaltet eine unmittelbare Verpflichtung der Auftragnehmer zur Einhaltung der in der jeweiligen aktuellen Fassung vorgegebenen Arbeitsbedingungen und suspendiert als bundesrechtliche Bestimmung die in §§ 1 Absatz 2 und 6 S. 1 bis 3 BerlAVG festgelegte Regelung mit Bezug auf das AEntG in einer überholten Fassung.

Daher sind - abweichend von §§ 1 Absatz 2 und 6 S. 1 bis 3 BerlAVG – ab sofort die überarbeiteten Formulare ([Wirt 322](#) bzw. ABau [V 231 F](#) und [V 232 F](#)) zu verwenden. Die überarbeiteten Formulare sind im Vergabeservice (<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/formulare/>) und für Vergaben gemäß VOB/A in der ABau unter www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/abau/index.shtml als Dateien eingestellt und stehen ebenfalls für elektronische Vergabeverfahren auf der Vergabeplattform Berlin (www.berlin.de/vergabeplattform/) zur Verfügung.

Im Auftrag

Elke Zeise